

NR. 865 | 07. FEBRUAR 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung (Verwaltungs- und Benutzer-
ordnung) für RUBION -
Zentrale Einrichtung für Ionenstrahlen
und Radionuklide**

vom 04.02.2011

**Satzung (Verwaltungs- und Benutzungsordnung) für
RUBION - Zentrale Einrichtung für Ionenstrahlen und
Radionuklide**
vom 4. Februar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 29 Abs.1 S.2 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung vom 31.10.2006 (GV.NRW 2006 S. 474) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 8.10.2009 (GV.NRW S. 516) sowie Art. 28 Abs.5 der Verfassung der Ruhr-Universität vom 17.7.2008 (AB 751), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

RUBION bildet eine zentrale Betriebseinheit der RUB gem. Art. 28 Abs.1 Nr. 7 VerfRUB. Es steht als solche unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben von RUBION liegen in der Bereitstellung und Weiterentwicklung von speziellen Geräten und der wissenschaftlichen Betreuung von Experimenten in der naturwissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Beratung im Bereich Ionenstrahlen und Radionuklide einschließlich des Strahlenschutzes für die Ruhr-Universität Bochum.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder von RUBION sind:

- a) die jeweilige Direktorin bzw. der jeweilige Direktor
- b) die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor
- c) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
- d) je eine technische Leiterin bzw. ein technischer Leiter für die Bereiche Ionenstrahlen und Radionuklide
- e) die hauptamtlich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die studentischen und als Studierende eingeschriebenen wissenschaftlichen Hilfskräfte
- f) je eine benannte Sprecherin bzw. ein benannter Sprecher der tätigen Arbeitsgruppen.

§ 4 Funktionsträger und Gremien

Funktionsträger und Gremien von RUBION sind:

- a) die Direktorin bzw. der Direktor
- b) die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor
- c) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
- d) je eine technische Leiterin bzw. ein technischer Leiter für die Bereiche Ionenstrahlen und Radionuklide
- e) die Mitgliederversammlung
- f) der Beirat.

§ 5 Direktor/in und Geschäftsführer/in

1. Direktorin bzw. Direktor

Die Direktorin bzw. der Direktor leitet RUBION. In Erfüllung dieser Leitung obliegen ihr/ihm alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem/r anderen Funktionsträger/in zugewiesen sind. Sie oder er wird von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

Die Direktorin bzw. der Direktor initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit inner- und außeruniversitären Personen und Einrichtungen.

Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die Aufgabenerfüllung von RUBION sowie für den Einsatz der Sachmittel einschließlich eingeworbener Drittmittel verantwortlich. Die Direktorin bzw. der Direktor führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit sie nicht der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer übertragen sind.

Das Amt der Direktorin bzw. des Direktors von RUBION wird von hauptamtlichen an der Ruhr-Universität Bochum tätigen Professorinnen bzw. Professoren im Nebenamt wahrgenommen. Sie werden auf einvernehmlichen Vorschlag der Mitglieder und des Beirats vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei Angelegenheiten von strategischer Bedeutung setzt sich die Direktorin bzw. der Direktor von RUBION mit der stellvertretenden Direktorin bzw. dem stellvertretenden Direktor und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer ins Benehmen.

2. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für den laufenden Betrieb von RUBION verantwortlich. Sie bzw. er versieht diese Aufgabe unter der Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors, welche die unmittelbare Vorgesetzte bzw. der unmittelbare Vorgesetzte des Geschäftsführers ist. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist die unmittelbare Vorgesetzte bzw. der unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von RUBION.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Direktorin bzw. des Direktors bestellt.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer berät die Direktorin bzw. den Direktor und die stellvertretende Direktorin bzw. den stellvertretenden Direktor.

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Die Direktorin bzw. der Direktor beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein.
2. In der Mitgliederversammlung stimmen die bei RUBION tätigen Arbeitsgruppen ihre Forschungsinteressen ab. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Direktorin bzw. des Direktors entgegen. Die Mitgliederversammlung macht Vorschläge zum Betrieb von RUBION und macht der Direktorin bzw. dem Direktor Vorschläge:
 - a. Empfehlungen zur Geräteausstattung,
 - b. zu baulichen Maßnahmen und zur Labornutzung.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat von RUBION nimmt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der zentralen Betriebseinheit wahr. In dieser Funktion berät er die Direktorin bzw. den Direktor und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie das Rektorat und den Senat in Angelegenheiten, die die Nutzung von Ionenstrahlen oder radioaktiven Nukliden für Forschung, Lehre und Studium sowie für außeruniversitäre Kooperationen betreffen.
2. Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät der Beirat die Leitung von RUBION. Weicht diese von der Empfehlung des Beirats ab, so hat sie dies zu begründen.
3. Ihm gehören 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und jeweils 1 Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden an. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen sollen nach Möglichkeit die Bereiche Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin vertreten. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Gruppen vom Senat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

4. Der Beirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen.
5. Die Leitung sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen beratend teil.
6. Der Beirat kann zu allen Angelegenheiten von RUBION Stellung nehmen. Er beschränkt sich dabei auf Fragen grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.
7. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende hat das Recht, Auskünfte in allen Angelegenheiten zu verlangen.

Eine Expertin bzw. ein Experte aus dem Technologietransfer (derzeit rubitec GmbH) für die außeruniversitären Kooperationen gehört dem Beirat als Mitglied beratend an.
8. Der Beirat tritt in der Regel einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen und nimmt einmal pro Jahr einen Bericht der Leitung entgegen.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Nutzungsberechtigte

Die zentrale Betriebseinheit RUBION mit den Bereichen Ionenstrahlen und Radionuklide steht allen Mitgliedern und Angehörigen der RUB sowie außeruniversitären Personen oder Institutionen im Rahmen der jeweiligen spezifischen Benutzungsregeln und unter Berücksichtigung der gegebenen Kapazitäten zur Verfügung. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sind zu beachten.

§ 9 Anmeldung und Zulassung

1. Die Anmeldung von Forschungs- und Industrieprojekten und sonstigen Nutzungen erfolgt bei der Direktorin bzw. dem Direktor von RUBION und soll über Art, Umfang und Finanzierung des Projekts alle entscheidungsrelevanten Informationen enthalten.
2. Die Zulassung wird von der Direktorin bzw. dem Direktor von RUBION ausgesprochen. Die Entscheidung kann generell oder in Einzelfällen auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer delegiert werden. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden, deren Verletzung zu einem Ausschluss der Nutzerin bzw. des Nutzers führen kann.
3. Entscheidungen, die den Ausschluss von der Nutzung von RUBION zur Folge haben, trifft die Leitung unter Berücksichtigung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV). Über Widersprüche entscheidet das Rektorat.

§ 10 Strahlenschutz

Tätigkeiten in der zentralen Einrichtung RUBION bedingen den Schutz von Mensch und Umwelt vor radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung und unterliegen damit den gesetzlichen Auflagen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt der Senat. Die Direktorin bzw. der Direktor hat ein Vorschlagsrecht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.12.2010

Bochum den 4. Februar 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar Weiler